

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 21 lautet die Z 1:

„1. alle Kinder und Jugendlichen zumindest einmal vor dem Ende der allgemeinen Schulpflicht in geeigneter Weise;“

2. § 24 Abs 2 lautet:

„(2) Abs 1 gilt nicht, wenn

1. sich Kinder oder Jugendliche auf dem Weg nach Hause befinden und der Heimweg rechtzeitig angetreten worden ist und ordnungsgemäß fortgesetzt wird;
2. der Aufenthalt von Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten zu den im Abs 1 festgelegten Zeiten durch ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung bedingt ist.“

3. § 36 lautet:

„Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

§ 36

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische

Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berauschung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeben oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren abgegeben werden.

(3) Kindern und Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen untersagt, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, aber allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können (Suchtmittel-Ersatzstoffe).“

4. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 werden nach den Worten „ihres Geschlechts,“ die Worte „ihrer Behinderung“ eingefügt.

4.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind unbeschadet der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes der Erwerb, der Besitz und der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I gemäß § 3 des Pyrotechnikgesetzes (Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren) nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch solche Gegenstände nicht überlassen werden.“

5. Nach § 39 wird eingefügt:

„Verordnungen

§ 39a

Die Landesregierung kann durch Verordnung gebrannte alkoholische Getränke, Drogen, Suchtmittel-Ersatzstoffe, jugendgefährdende Medien, sonstige Gegenstände und Dienstleistungen sowie jugendgefährdende Tätigkeiten im Interesse einer einfachen und einheitlichen Vollziehung der §§ 36, 37 und 39 durch Verordnung näher beschreiben oder bezeichnen.“

6. Im § 40 Abs 1 entfällt das Fundstellenzitat „BGBl Nr 194“ und wird angefügt: „Übertretungen der Bestimmungen des § 36, die nicht in der Öffentlichkeit begangen werden, sind nicht zu bestrafen.“

7. § 41 lautet:

„Verfall

§ 41

Alkoholische Getränke (§ 36 Abs 1), Tabakwaren (§ 36 Abs 2), jugendgefährdende Gegenstände (§ 37 Abs 1), pyrotechnische Gegenstände (§ 37 Abs 6) sowie nicht freigegebene Videokassetten udgl (§ 38), die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben oder besitzen, sind unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen zu erklären.“

8. Im § 45 wird angefügt:

„(3) Die §§ 21, 24 Abs 2, 36, 37 Abs 1 und 6, 39a, 40 Abs 1 und 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2006 treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Vorschlag zur Novellierung des Salzburger Jugendgesetzes dient der Umsetzung zweier Entschlüsse des Landtages vom 10. November 2004 (AB 146 und 148 BlgLT 2. Sess d 13. GP): Zum einen sollen die so genannten „Alkopops“ vom Gesetzgeber präziser als bisher angesprochen werden. Ihr Erwerb und Konsum ist, so sie mit Branntwein zubereitet werden, als branntweinhaltige Getränke auch Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr verboten, ebenso wie Branntwein selbst, wobei vom Gesetz klargestellt wird, dass dies alles auch bei Alkohol gilt, dessen Hochprozentigkeit durch Destillation gewonnen wird. Zum anderen soll – analog zum Alkoholverbot – ein Verbot der Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren normiert werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, nicht unter das Suchtmittelgesetz fallende Drogen bzw von ihrer Wirkung her drogenähnliche Stoffe ausdrücklich zu nennen und damit aus der allgemeinen Regelung des § 37 (sonstige jugendgefährdende Gegenstände) herauszulösen und deren missbräuchliche Verwendung durch Kinder und Jugendliche zu untersagen. Ferner soll neben Erwerb und Konsum auch der Besitz von alkoholischen Getränken und Tabakwaren künftig verboten sein, um deren Beschlagnahme im Zusammenhang mit der ebenfalls neu gestalteten Verfallsbestimmung zu ermöglichen. Alle diese Neuerungen sollen zusammen mit den übernommenen Regelungen im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage unabhängig davon gelten, ob Erwerb, Besitz, Konsum oder Abgabe in der Öffentlichkeit stattfindet oder nicht. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass Alkohol und Tabak für die Jugend in ihrer nicht nur gesundheitlichen Entwicklung eine besondere Gefährlichkeit aufweisen. Außerdem wird vorgeschlagen, ein Verbot für nach dem Pyrotechnikgesetz frei zugängliche Feuerwerksscherzartikel für Kinder unter 12 Jahren zu normieren. Schließlich soll die Bestimmung über die Informationspflicht des Landes dem Bedarf und den Erfahrungen aus der Vollziehung angepasst werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

„Jugendschutz“ ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder im Sinn des Art 15 Abs 1 B-VG (vgl VfSlg 2873, 2875, 5073, 7946, 11.860 ua). Der Landesgesetzgeber ist demnach zuständig, Personen, die wegen ihres Alters noch nicht die volle Reife erlangt haben und gerade deshalb eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen, den dazu nötigen Einschränkungen zu unterwerfen und die erforderlichen polizeilichen Verbote zur Hintanhaltung von Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu normieren.

Auch ein Abgabeverbot von Tabakwaren kann unter Berufung auf die Landeskompetenz „Jugendschutz“ geregelt werden, da im Versteinerungsmaterial zur einschlägigen Bundeskompetenz „Monopolwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG) der Gesichtspunkt Jugendschutz auch nicht ansatzweise geregelt war (siehe insb die das Tabakverschleißwesen betreffende Verlegervor-

schrift vom 10.6.1911, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k&k Finanzministeriums Nr 104; zur methodischen Vorgangsweise bei der Kompetenzinterpretation vgl insb VfSlg 15.552/1999).

Die Regelung der Abgabe von alkoholischen Getränken im Rahmen der Gewerbeordnung unterliegender Tätigkeiten steht zwar dem Bundesgesetzgeber zu (vgl VfSlg 10.050), doch lässt sich § 36 insoweit zwanglos verfassungskonform einschränkend interpretieren, zumal auch § 40 Abs 1 klar festhält, dass der verbotene Ausschank von Alkohol an Kinder und Jugendliche durch Gewerbetreibende nach der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen ist (siehe dazu § 367 Z 35 iVm § 114 GewO 1994).

Das Verbot von Feuerwerksscherzartikeln kann der Landesgesetzgeber ebenfalls verfassungskonform – ohne unzulässigen Eingriff in die Schieß- und Sprengmittelkompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) – normieren. Zwar sieht das aus 1974 stammende Pyrotechnikgesetz schon für die Klasse II (Kleinfeuerwerke) eine Altersbeschränkung vor, doch ist dem maßgeblichen Versteinerungsmaterial, insbesondere der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, RGBl Nr 68, wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden, kein spezieller Jugendschutzaspekt zu entnehmen, sodass eine landesgesetzliche Regelung bezüglich der Klasse I (Feuerwerkscherzartikel und -spielwaren) jedenfalls zulässig erscheint

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit EU-Recht nicht im Widerspruch.

4. Kosten:

Ein wesentlich höherer Vollzugsaufwand ist weder für das Land noch für die Stadt Salzburg noch für den Bund zu erwarten. Die Ausdehnung der Verbote des § 36 auf den privaten Bereich bleibt ohne Folgen auf die Vollzugskosten, weil die Übertretungen hier nicht unter Strafsanktion gestellt werden sollen. Umgekehrt kann die generelle Festlegung, welche Alkoholika, Suchtmittel ähnliche Stoffe, sonstige jugendgefährdende Gegenstände usw unter die Verbote der §§ 36 bis 39 fallen, im gegebenen Fall zu Kosteneinsparungen in den einzelnen Verfahren, insbesondere Strafverfahren führen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Dass in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen wird, dem Bestreben nach einer Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen in den österreichischen Bundesländern Rechnung zu tragen, steht dem Vorhaben nicht entgegen, da bis zur – zeitlich nicht absehbaren – Realisierung dieser Vereinheitlichung jedenfalls die unter 1. zitierten Entschlüsse des Landtages umgesetzt werden sollen.

Vom Bund sowie von der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird moniert, dass es durch das Tatbestandsmerkmal „Beeinträchtigung des Bewusstseins“, an das das Verbot des Alkoholverbots von Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr sowie das Abgabeverbot an sie im Entwurf geknüpft war, zu Unklarheiten in der Praxis komme, und im Übrigen jeder Alkoholkonsum eine – wenn auch vielleicht nicht wahrnehmbare – Beeinträchtigung des Bewusstseins mit sich bringe. Dieser Einwand wird aufgegriffen, indem anstelle dessen auf die offenkundige Herbeiführung oder Verstärkung eines Rauschzustandes abgestellt wird.

Zur aufgeworfenen Frage, ob auch Koffein bzw Energy-Drinks unter Suchtmittel-Ersatzstoffe im Sinn von § 36 Abs 3 fallen, wird betont, dass ein Verbot nur für eine missbräuchliche Verwendung, dh bei übermäßigem Konsum, besteht. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass auf Grund eines zutreffenden Hinweises des Bundes das Wort „verbotene“ im Entwurf zu § 39a entfallen soll, da Suchtmittel-Ersatzstoffe eben nicht grundsätzlich, sondern nur bei missbräuchlicher Verwendung verboten sind.

Berücksichtigung finden soll weiters der Vorschlag der Kinder- und Jugendanwaltschaft, neben Erwerb und Konsum auch den Besitz alkoholischer Getränke und von Tabakwaren zu untersagen. Wird nämlich ein Jugendlicher, der Alkohol weder erwerben noch konsumieren darf, im Besitz alkoholischer Getränke betreten, konnten ihm diese Getränke nicht abgenommen werden, da der bloße Besitz (ohne Nachweis des Erwerbs bzw Konsums) nicht untersagt war und daher eine Beschlagnahme (auch wegen fehlender Grundlage in der Verfallsbestimmung, die ebenfalls ergänzt werden soll) von vornherein nicht in Betracht kam.

Nicht aufgenommen werden muss aber eine weitere Anregung der Kinder- und Jugendanwaltschaft, auch die Weitergabe von Alkohol durch Jugendliche zu untersagen, sind solche Handlungen doch ohnehin schon von der Wendung „oder sonst abgegeben“ im § 36 Abs 1 umfasst.

Demgegenüber soll ihre Anregung, den Erwerb, Besitz und Gebrauch pyrotechnischer Kleingegenstände, die nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 frei zugänglich sind, Gesetz werden, weil diesbezüglich in der Tat ein Gefährdungspotential für Kinder unter 12 Jahren gesehen wird.

Dass der Informationspflicht (§ 21) auf bestimmten Schulstufen nachgekommen werden solle, wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft meint, erscheint wegen der gerade von der Novelle bezweckten Flexibilisierung, die bei einer Festlegung auf bestimmte Schulstufen konterkariert würde, nicht zielführend.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die zwingende Vorgabe zur (zweimaligen) Information in der vierten und achten Schulstufe hat sich in der Praxis nicht mehr als zielführend erwiesen. Das Freizeitverhalten der Jugendlichen ist nicht mehr so homogen wie in frühen Jahren. Es soll daher gesetzlich lediglich sicherge-

stellt werden, dass Kinder und Jugendliche zumindest einmal vor Vollendung der Schulpflicht über die Jugendschutzbestimmungen informiert werden. Daneben soll es auch Informationen bezogen auf Altersgruppen und deren spezielle Gefährdungen oder aus besonderen Gründen (zB neue jugendgefährdende Entwicklungen, aber auch Gesetzesänderungen) geben.

Zu Z 2:

Nach der geltenden Rechtslage verstoßen Bäckerlehrlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegen das Jugendgesetz, wenn sie sich vor 5.00 Uhr auf den Weg zu ihrem Arbeits- bzw Ausbildungsplatz machen. Gleiches gilt für unter 16-Jährige, die vor 5.00 Uhr zum Bahnhof oder zur Bushaltestelle gehen, um etwa an einem Montag aus dem Innergebirg kommend rechtzeitig zu Schulbeginn in der Stadt Salzburg zu sein. In solchen Fällen handelt es sich um kein Aufhalten an allgemein zugänglichen Orten, gegen das sich das Gesetz aus Jugendschutzgründen zu wenden hat. Die Ausnahmebestimmung wird daher um einen diesbezüglichen Tatbestand (Z 2) erweitert.

Zu Z 3:

Zu den Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage siehe auch die Ausführungen unter Pkt 1.

Die Bestimmung über jene alkoholischen Getränke, die ab dem 16. Lebensjahr Jugendlichen nicht abgegeben und von ihnen auch nicht erworben oder konsumiert werden dürfen, bringt lediglich eine Klarstellung, da sie schon vom bisherigen Gesetzesbegriff „branntweinhältige Getränke“ umfasst waren. An die Stelle des Ausdrucks Branntwein und branntweinhältige Getränke tritt der Ausdruck gebrannte alkoholische Getränke als Überbegriff für Destillationsprodukte wie alle Arten von Bränden, Whisky, Wodka, Rum, Likör usw, bei welchen der für den menschlichen Genuss bestimmte Alkohol durch Gärung und Brennverfahren gewonnen wird (Spirituosen). Verdeutlicht wird ferner, dass es dabei nicht nur um die so genannten Alkopops geht, deren Wesen darin besteht, dass sie bereits vorgefertigt sind, sondern das Verbot sich auch auf selbst hergestellte Getränke bezieht, die gebrannten Alkohol – und zwar egal in welchem Ausmaß – enthalten. Durch die in derartigen Getränken in der Regel beigemengte süße Limonade wird den jugendlichen Konsumenten eine gewisse Harmlosigkeit des Getränks vortäuscht und somit der Einstieg in den Alkoholkonsum als ungefährlich suggeriert, weshalb angesichts der Verantwortung für die gesundheitliche Entwicklung von Jugendlichen ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers gesehen wird, auch wenn es sich nur um eine Klarstellung handelt. Vor diesem Hintergrund hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 16.459 eine vergleichbare Vorschrift im Steiermärkischen Jugendschutzgesetz für sachgerecht bzw gleichheitssatzkonform erachtet.

Mit dem verbotenen Erwerb ist der Eigentums- und Besitzerwerb gemeint, nicht schon das bloße Erlangen der Gewahrsame, sodass sich eine Ausnahmebestimmung für Jugendliche, die in gastgewerblichen Berufen ausgebildet werden oder einen solchen ausüben und im Zuge dieser Tätigkeiten zwangsläufig mit alkoholischen Getränken und Tabakwaren „in Berührung“ kommen, erübrigt.

Unter einem „Zustand der Berausung“ ist nicht jede geringfügige Beeinträchtigung des Bewusstseins zu verstehen, sondern lediglich eine solche, die die Einsicht der betreffenden Person in ihr Handeln und die Kontrolle über sich selbst klar erkennbar (sprich „offenkundig“) beschränkt.

Dass die Abgabe von solchen alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche verboten ist, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen, bedeutet im Zusammenhalt mit den im Gesetzestext vorausgehenden Bestimmungen auch, dass Alkohol ausschenkende oder sonst abgebende Personen sich im Zweifelsfall zu überzeugen haben, dass der Ausschank oder die sonstige Abgabe des alkoholischen Getränkes vom Alter der Person her zulässig ist, wollen sie sich nicht dem Risiko der Begehung einer Verwaltungsübertretung und Bestrafung wegen unzulässigen Ausschanks oder unzulässiger Abgabe von alkoholischen Getränken aussetzen. Außerdem haben diese Personen zu beurteilen, ob durch den Konsum des alkoholischen Getränkes ein Rauschzustand herbeigeführt oder verstärkt werden kann, sei es im Hinblick auf den hohen Alkoholgehalt des Getränkes oder auf eine schon gegebene Bewusstseins-trübung oder im Hinblick auf beide Umstände. Ist dies eindeutig zu bejahen, weil angesichts des Alkoholgehalts eines Getränks bei einer Durchschnittsbetrachtung davon ausgegangen werden muss, dass dessen Konsum zu einer Berausung führt, oder ist auf Grund des Auftretens bzw Gestikulierens des Jugendlichen nachvollziehbar zu erkennen („offenkundig“), dass ein Rauschzustand durch den Konsum verstärkt wird, so hat der Ausschank oder die sonstige Abgabe zu unterbleiben, weil der Konsum von offenkundig zu einer Berausung führenden Getränken auch Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach Abs 1 dritter Satz untersagt ist. Mit dieser Regelung des jugendschutzrechtlichen Abgabeverbotes (vierter Satz) wird dieses mit dem Konsumationsverbot (dritter Satz) in Übereinstimmung gebracht. Für den in der Realität wichtigsten Fall des Ausschanks von Alkohol im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes, der vom Landesgesetzgeber nicht normativ-konstitutiv erfassbar ist, stellt der dafür maßgebliche § 114 GewO schon bisher die Korrelation von Abgabe- und Konsumverbot her: von Gastwirten darf nicht ausgeschenkt werden, was auf Grund von Landesgesetzen von Kindern und Jugendlichen nicht konsumiert werden darf.

Festgehalten wird im Gesetzestext schließlich auch, dass alkoholische Getränke ihre Eigenschaft dann nicht verlieren, wenn sie durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden. Daher sind von den Verboten des Abs 1 auch Zubereitungen wie „Alko-Brausepulver“ oder „Alkohol aus der Tube“ erfasst.

Abs 2 enthält neben dem schon bisher bestehenden Konsum- auch ein Erwerbs-, Besitz- und Abgabeverbot von Tabakwaren durch bzw an Kinder und Jugendliche. Aus dem Abgabeverbot ergibt sich aber keine Verpflichtung, Zigarettenautomaten technisch so umzurüsten, dass Tabakwaren aus ihnen nur Personen mit einem entsprechenden Altersnachweis erhältlich sind. Da der Tabakwarenverkauf unter Art 10 Abs 1 B-VG fällt, ist auch die Regelung einer solchen Verpflichtung vom Bund zu treffen.

Die Bestimmung des Abs 3 soll ergänzend zum Suchtmittelgesetz Jugendliche vor der missbräuchlichen Verwendung solcher Stoffe schützen, die zwar keine Suchtmittel sind, aber vielfach als alltägliche Gegenstände (wie Klebstoffe, Nagellacke usw) bei falscher Verwendung (wie etwa „Schnüffeln“) ähnliche Wirkungen wie Suchtgifte hervorrufen können. Dies gilt auch für Schmerzmittel, die ohne Schmerzen, sondern zur Befriedigung eines Suchttriebes eingenommen werden, aber auch für koffeinhaltige Getränke oder so genannte Energy-Drinks, wenn sie in unverhältnismäßiger Menge (eben „missbräuchlich“ bzw suchartig) konsumiert werden.

Zu Z 4:

Auch die Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer Behinderung kann jugendgefährdende Wirkungen zeitigen und soll daher als Kriterium für die Jugendgefährlichkeit von Medien, sonstigen Gegenständen und Dienstleistungen in das Gesetz Aufnahme finden.

Der Erwerb, Besitz und Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I (§ 3 Pyrotechnikgesetz 1974) soll Kindern unter 12 Jahren nicht erlaubt sein, denn einerseits können diese Gegenstände bei unsachgemäßer Verwendung auch Personen gefährden und andererseits scheint eine Verwendung dieser Gegenstände durch Jugendliche bis zum 12. Lebensjahr nicht für deren soziale und seelische Entwicklung förderlich zu sein. Für die weiteren Klassen von pyrotechnischen Gegenständen besteht kein Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers, da der Bundesgesetzgeber diesbezüglich Zugangsbeschränkungen geschaffen hat, die im Ergebnis auch den Schutz der Jugend bewirken.

Zu Z 5:

Mit Hilfe des Instrumentes der Verordnung gemäß § 39a soll die Landesregierung dem im Bereich des Jugendschutzes immer wieder neu auftretenden Problem, welche Alkoholika, sonstige Gegenstände, Dienstleistungen und Tätigkeiten denn unter die gesetzlichen Verbote fallen, effizienter als bisher entgegengetreten werden können, um damit Vollzugsdefizite abzubauen. Die mit den Aufgaben des Jugendschutzes betraute Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung sieht daher gerade darin einen Mittelpunkt der Novelle. Durch die bloße Möglichkeit der Verordnungserlassung bleiben die gesetzlichen Bestimmungen aber weiterhin auch ohne eine Präzisierung in Verordnungsform vollziehbar. Dafür können auch weiterhin interne Anweisungen an die vollziehenden Unterbehörden ergehen, was ein rasches flexibles Vorgehen gewähr-

leistet. Dem gegenüber werden die zu den zeit Bestimmungen ergehenden Verordnungen die verbotenen Alkoholika usw zwar gegenüber dem Gesetzestext in der Regel näher präzisieren und nur ausnahmsweise in concreto benennen, so dass bei Auftauchen neuer Produkte nicht laufend neue Verordnungen erlassen werden müssen.

Zu Z 6:

Durch den Entfall des Fundstellenzitats soll klargestellt werden, dass es sich nicht um eine statische Verweisung auf die Gewerbeordnung handelt – eine solche ist in diesem Zusammenhang auch verfassungsrechtlich nicht gefordert –, sondern eine Bestrafung von Gewerbetreibenden wegen verbotenen Ausschankes von Alkohol an Kinder und Jugendliche nach dem nunmehr maßgeblichen § 367 Z 35 iVm § 114 GewO 1994 erfolgt.

Im privaten Bereich begangene Übertretungen der Verbote von Alkohol, Nikotin und Suchtmittel-Ersatzstoffen sollen als solche von den Behörden nicht verfolgt und bestraft werden. Zum einen wäre ein anderer Vollzug nicht bewältigbar und zudem sollen die mit der Durchführung solcher Strafverfahren verbundenen Amtshandlungen nicht in den privaten, familiären Bereich hineingetragen werden.

Zu Z 7:

Alkoholische Getränke, Tabakwaren und pyrotechnische Gegenstände, die Kinder und Jugendliche nicht erwerben und besitzen dürfen, sollen ihnen, so sie mit solchen Gegenständen angetroffen werden, auch abgenommen werden können. Eine Beschlagnahme ist aber nach § 39 VStG nur möglich, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall als Strafe vorgesehen ist, sodass die Bestimmung über den Verfall einer Ergänzung bedarf.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.